



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1479**

A09

14. August 2023

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-2677

Telefax 0211 871-163330

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023**

**Antrag der Fraktion der FDP vom 07.08.2023 „Sind radikale Klima-  
gruppen mit den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen ver-  
netzt?“**

i.V.m.

**Antrag der Fraktion der AfD vom 09.08.2023 „Klimaaktivisten in  
Nordrhein-Westfalen – Wie sieht die Entwicklung aus?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-  
sende ich den schriftlichen Bericht zu den TOP „Sind radikale Klimagrup-  
pen mit den Sicherheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen vernetzt?“  
i.V.m. „Klimaaktivisten in Nordrhein-Westfalen – Wie sieht die Entwick-  
lung aus?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Sind radikale Klimagruppen mit den Sicherheitsbehörden in Nord-**  
**rhein-Westfalen vernetzt?“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 07.08.2023

i.V.m.

**„Klimaaktivisten in Nordrhein-Westfalen – Wie sieht die Entwick-**  
**lung aus?“**

Antrag der Fraktion der AfD vom 09.08.2023

Die Begrifflichkeit „Klimaaktivisten“ ist weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch in den bundeseinheitlichen Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) definiert. Gemeldete Straftaten, die im Zusammenhang mit „Klimaaktivisten“ stehen, werden gemäß Richtlinien des KPMD-PMK unter dem Themenfeld „Klima“ erfasst. Weitere eingrenzende Parameter sind in diesem Zusammenhang nicht festgelegt. Das Themenfeld „Klima“ wird der PMK-Links zugerechnet. Demzufolge sind für das Jahr 2023 bisher 168 Straftaten mit dem Unterbegriff „Klima“ im KPMD-PMK erfasst. Die in diesem Zusammenhang in Nordrhein-Westfalen erfassten Fallzahlen und Straftaten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<b>Fallzahlen</b>	<b>Monat</b>
104	Januar
16	Februar
16	März



10	April
7	Mai
14	Juni
1	Juli

Tabelle 1

<b>Straftat</b>	<b>Anzahl</b>
Sachbeschädigung	53
Körperverletzungsdelikt	35
Bedrohung-/Nötigungsdelikt	23
Verstoß gegen das Versammlungsgesetz	17
Sonstige Straftaten (darunter Hausfriedensbrüche, die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten sowie die Störung öffentlicher Betriebe)	17
Branddelikt	7
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	5
Landfriedensbruchdelikte	4
Beleidigungsdelikt	3
Widerstandsdelikt	3
Diebstahl	1

Tabelle 2

Im KPMD-PMK ist eine statistische Erfassung von Gruppierungen, die dem Themenfeld Klima zuzurechnen sind oder durch sie durchgeführte Störaktionen grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine aktuelle Einzelfallauswertung hinsichtlich solcher Gruppen für das Jahr 2023 (Stand: 08.08.2023) ergab für das laufende Auswertejahr bislang 52 Straftaten unter Beteiligung von Gruppierungen, wie zum Beispiel der „Letzten Generation“, „Extinction Rebellion“ oder auch „Tyre Extinguishers“. Hiervon konnten für das Jahr 2023 bisher alleine 37 Straftaten der „Letzten Generation“ zugeordnet werden.



In der Kürze der zur Erstellung dieses Berichts zur Verfügung stehenden Zeit ist eine umfangreiche Einzelauswertung aller bekannt gewordenen „Störaktionen“ der „Letzten Generation“ nicht zu leisten.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet gemäß seinem gesetzlichen Auftrag Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sofern hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung vorliegen, unterrichtet er nach § 3 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. mit Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) die Öffentlichkeit in geeigneter Weise. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist eine öffentliche Berichterstattung durch den Verfassungsschutz unzulässig.

Die Klimaschutzbewegung als solche ist kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen. Bisher ist nicht festzustellen, dass Organisationen der Klimaschutzbewegung Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abschaffen oder beeinträchtigen wollen. Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 08.05.2023 (Vorlage 18/1213) verwiesen.

An der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster fand im Juni dieses Jahres im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ eine Lehrveranstaltung unter Beteiligung der „Letzten Generation“ statt. Die Lehrveranstaltung diente der Diskussion aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen unter Einbeziehung wechselnder gesellschaftlicher Gruppen. An der Diskussionsrunde nahmen auf Einladung der Deutschen Hochschule der Polizei Vertreter der „Letzten Generation“ teil. Für die „Letzte Generation“ referierte ehrenamtlich unter anderem eine Polizeivollzugsbeamtin der nordrhein-westfälischen Polizei in ihrer Freizeit.

Ergänzende Erkenntnisse hinsichtlich weiterer Vorträge, Kontakte oder Veranstaltungen der „Letzten Generation“ an der Deutschen Hochschule



der Polizei oder an einer der nordrhein-westfälischen Landesregierung unterstellten Polizei(hoch)schule liegen nicht vor.

Das Ministerium des Innern steht mit der „Letzten Generation“ in keinem Austausch oder Kontaktverhältnis. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse zu einer Mitgliedschaft oder Teilnahme an Aktionen der „Letzten Generation“ durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte aus Nordrhein-Westfalen vor. Überdies erfasst das Ministerium des Innern keine Zugehörigkeit von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu Vereinen, Initiativen und Parteien.

Das Ministerium des Innern und mithin die nordrhein-westfälische Polizei steht für einen bürgernahen und offenen Diskurs. Recht und Gesetz sind prägend für die Rolle und das Selbstverständnis der nordrhein-westfälischen Polizei: Sie achtet die Menschenwürde, sie schützt den Bestand des Staates und seine Funktionsfähigkeit und die Grundrechte des Einzelnen. Hierbei orientiert sie sich am Sicherheitsgefühl und an den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Beamtinnen und Beamte stehen darüber hinaus gemäß Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Dies beinhaltet die Einhaltung und Erfüllung entsprechender Dienstpflichten.

Diese Pflichterfüllung könnte mit einem Engagement für die „Letzte Generation“ in Konflikt geraten. Dabei ist allerdings zwischen der Teilnahme an rechtswidrigen Aktionen und dem internen oder freiheitlich friedlichen Engagement für die „Letzte Generation“ zu unterscheiden. Insoweit bedarf es immer einer konkreten Einzelfallbetrachtung.

Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung geht die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen konsequent gegen Straftaten und auch gegen alle sonstigen Handlungen und Bestrebungen innerhalb der eigenen Organisation vor, die das Vertrauen der Bevölkerung in die nordrhein-westfälische Polizei beeinträchtigen.